

Gemeinde Wipfratal

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im
Gebiet der Gemeinde Wipfratal (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 ThürKO vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), der §§ 1, 2 und 12 ThürKAG vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), der §§ 18 und 21 ThürStrG vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1997 (BGBl. I S. 1452) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wipfratal in seiner Tagung am 14.07.2005 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Wipfratal (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 – Erhebung von Gebühren

- 1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Wipfratal vom 29.09.2005 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- 3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 – Gebührenpflichtige

- 1) Zur Zahlung der Sondernutzungsgebühr verpflichtet ist der Veranlasser der jeweiligen Sondernutzung; Veranlasser in diesem Sinne ist jede natürliche oder juristische Person, in deren Namen und Auftrag die jeweilige Sondernutzung vorgenommen wird, insbesondere diejenige Person, die einen Sondernutzungsantrag bei der Gemeindeverwaltung stellt sowie alle diejenigen, die Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis sind.
- 2) Gibt einer Sondernutzung vor Ort in ihrer konkreten Gestalt Namen und/oder Adressen von natürlichen oder juristischen Personen wieder, so gelten diese als Veranlasser im Sinne des Absatzes 1.
- 3) Ergibt sich aus dem räumlich engen Zusammenhang von Standort und/oder Inhalt einer Sondernutzung sowie Standort und/oder Angebotspalette eines Geschäftslokals bzw. einer sonstigen Räumlichkeit ein Hinweis auf den Veranlasser einer Sondernutzung, so gilt die Vermutung, dass der Inhaber des betreffenden Geschäftslokals bzw. der sonstigen Räumlichkeit Veranlasser im Sinne des Absatzes 1 ist, Die Vermutung ist widerlegbar.
- 4) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige im Sinne der Absätze 1 bis 3, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 – Gebührenberechnung

- 1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

- 2) Die in dem Gebührenverzeichnis (Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung) nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- 3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- 4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- 5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- 2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgenden Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- 3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 – Gebührenerstattung

- 1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- 2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Wipfratal eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 – Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs.1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§15 Abs.1 Nr.5a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

§ 7 – Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 – Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 11.12.1998 außer Kraft.

Wipfratal, den 08.11.2005

Schmidt
Bürgermeister

- Siegel -

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Wipfratal vom 18.11.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

A Gebühren- Nummer	B Benutzungsart/Gebührenmaßstab	C Gebührensatz/Nutzungsdauer in EURO
Gebührengruppe 1		
In Kreuzungs- und Einmündungsbereichen:		
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich der dazugehörigen Masten je angefangene 200 m Leitungslänge	150,00 je angefangenem. Jahr
Bei Anbringung längs/quer zur Fahrbahn Außerhalb von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen:		
1.02	Ober- u. unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. zugehöriger Masten, je angefangene 200 m Leitungslänge	120,00 je angefangenem Jahr
Bauliche Anlagen:		
<u>Hinweisschilder (außer Werbeschildern)</u> bis 0,50 m ² Ansichtsfläche einschließlich Schildträger: je Schild		
1.03	- unbefristet	40,00 je angefangenem Jahr
1.04	- befristet	5,00 je angefangenem Monat
<u>Hinweisschilder (außer Werbeschildern)</u> über 0,50 m ² Ansichtsfläche einschließlich Schildträger: je Schild		
1.05	- unbefristet	65,00 je angefangenem Jahr
1.06	- befristet	7,00 je angefangenem Monat
<u>Masten außerhalb einer Nutzung gemäß Ziff. 1.01 u. 1.02</u>		
1.07	- unbefristet	80,00 je angefangenem Jahr
1.08	- befristet	10,00 je angefangenem Monat
<u>Gerüste</u>		
1.09	bis zu 10 m Frontlänge: je Gerüst	einmalig 50,00 bis zu 2 Monaten Aufstellzeit
1.10		zusätzlich 25,00 für jeden weiteren angefangenen Monat Aufstellzeit
1.11	über 10 m Frontlänge:	einmalig 80,00 bis zu 2 Monaten Aufstellzeit
1.12		zusätzlich 40,00 für jeden weiteren

angefangenen Monat Aufstellzeit

	<u>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen</u> (maßgebender Basiswert sind 30 m ² umzäunte Fläche)	
1.13	je m ² umzäunte Fläche bis 30 m einschließlich:	20,00 je angefangenem Monat
1.14	- über 30 m ² bis zu 60 m ²	40,00 je angefangenem Monat
1.15	- über 60 m ² bis zu 100 m ²	60,00 je angefangenem Monat
1.16	- für jede weiteren angefangenen 100 m ²	50,00 je angefangenem Monat
1.17	bei gleichzeitiger Benutzung der Zäune zu Werbezwecken:	Verdoppelung der Gebühren der Ziff. 1.13 – 1.16
	<u>Befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, mobilen Toiletten oder Toilettenwagen außerhalb von Veranstaltungen:</u> je Hütte/Wagen/Toilette	
	-	
1.18	- bis zu 2 Monaten	einmalig 25,00 bis zu 2 Monaten Aufstellzeit
1.19		10,00 für jeden weiteren angefangenen Monat Aufstellzeit
	<u>Befristete Aufstellung von Maschinen, Containern (außer im Rahmen der öffentlichen Müllentsorgung) Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen, Lagerung von Material jeglicher Art, soweit nicht unter den Gemeingebrauch oder 1.13 bis 1.16 fallend:</u> je m ² benutzter Fläche	
1.20	- bis zu 30 m ² einschließlich:	15,00 je angefangenem Monat
1.21	- über 30 m ² bis zu 50 m ² einschließlich	35,00 je angefangenem Monat
1.22	- über 50 m ² bis zu 100 m ² einschließlich:	55,00 je angefangenem Monat
1.23	für jede weiteren angefangenen 100 m ²	50,00 je angefangenem Monat
	<u>Überfahren von Gehwegen in Bereichen, die nicht als Zufahrt (abgesenkter Bord) gestaltet sind:</u>	
1.24	- bis zu 10 m ² einschließlich:	10,00 je angefangenem Monat
1.25	- über 10 m ² bis zu 20 m ² einschließlich:	1,00 je m ² und angefangenem Monat
1.26	- über 20 m ² bis zu 50 m ² einschließlich:	1,00 je m ² und angefangenem Monat
	<u>Aufgrabungen aller Art:</u> je angefangenem laufendem m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite v. 1 m)	
1.27	- bei einer Baugrubenbreite bis 1 m	

	einschließlich:	2,00 täglich, mindestens aber 5,00 täglich
1.28	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	3,00 täglich, mindestens aber 10,00 täglich

Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen :

2.01	<u>Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske sowie sonstige eigenständige Verkaufsstellen:</u>	200,00 je angefangenem Monat
2.02	<u>Schaufenster, Schaukästen und Ausstel- lungspavillons</u> , soweit sie im Baugeneh- mungsverfahren errichtet wurden, je m ² überragte Straßenfläche	3,00 je angefangenem Monat
2.03	<u>Werbeanlagen und Warenautomaten</u> mit oder ohne festen Verbund mit dem Straßengrund, wenn sie an einem Punkt mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen, je m ² genutzte Fläche	70,00 jährlich
2.04	- auf Dauer - vorübergehend	5,00 je angefangene Woche, mindestens jedoch 10,00

Gebührengruppe 3

Gewerbliche Nutzungen:

3.01	<u>Verkaufswagen/Einzelstandort</u> je Wagen	50,00 je angefangene Woche
3.02	<u>Ausstellungswagen/Einzelstandort</u> je Wagen	30,00 je angefangene Woche
3.03	<u>Verkaufsstände/Einzelstandort</u> m ² genutzter Fläche	5,00 je angefangene Woche
3.04	<u>Ausstellungsstände und –gegenstände</u> <u>vor stationären Geschäftslokalen:</u> je m ² genutzter Fläche	gebührenfrei
3.05	<u>Aufstellung von Tischen und Stühlen</u> <u>zu Bewirtung im Freien</u> (nur in Verbin- dung mit einer bestehenden konzessio- nierten Gastwirtschaft oder Schankwirt- schaft) je m ² genutzter Fläche	gebührenfrei
3.06	- ganzjährig <u>Sonstige gewerbliche Nutzungen</u>	gebührenfrei

(unbeschadet Gebührens. 3.08
– 3.09) 50,00 je Jahr

**Übermäßige Straßenbenutzung i.S.
der Straßenverkehrsordnung (StVO):**

	<u>Motorsportliche Veranstaltungen</u> gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung:	300,00
3.07		
	<u>Betrieb von Lautsprechern</u> , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke:	30,00 täglich
3.08		
3.09	sonstige nicht kommerzielle Zwecke:	2,50 täglich
	<u>Aufstellung von Plakatträgern/sonstige Anbringung von Plakaten</u> mit Ausnahme derjenigen Plakatständer/Plakate, die für kirchliche und/oder gemeinnützige Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt/angebracht werden: je angefangene m ² Ansichtsfläche	2,20 je angefangene Woche
3.10		
	<u>Informationsstände</u> bei gewerblichen/kommerziellen Ständen: je Stand	5,00 täglich
3.11		
	bei Ständen für kulturelle und/oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde Wipfratal liegen: je Stand	2,50 täglich
3.12		
	<u>Fahnenmasten, Transparente u. ä.</u> je Objekt	10,00 je angefangene Woche
3.13		
	Schaukästen an Gebäuden, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen und nicht unter 2.02. fallen: je Schaukasten:	75,00 jährlich
3.14		
3.15	feistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.): je Objekt:	5,00 je angefangene Woche, mindestens 15,00